



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

55. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2003

Nr. 5

Inhalt:	Runderlasse	Seite
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	169
	Bekanntmachungen	
	Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit ...	170
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	176
	Schließung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I – Zweigstelle Hanau –	177
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten für Arbeitssachen in Hessen in den Jahren 2000 – 2002	177
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen in den Jahren 2000 – 2002	179
	Personalentwicklung in der Hessischen Justiz; Hospitations-Programm, Stand 21. Oktober 2002	184
	Personalmeldungen	186
	Stellenausschreibungen	188
	Berichtigung	188
	Rücknahme einer Stellenausschreibung	188
	Stellenausschreibung der Hessischen Staatskanzlei	192
	Buchbesprechungen	193

RUNDERLASS

Nr. 9 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 21. 3. 2003 (1452 - II/6 - 538/99) – JMBl. S. 169 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

RdErl.v. 22. 7. 1999 (JMBl. S. 490)
13. 8. 2001 (JMBl. S. 505)
15. 5. 2002 (JMBl. S. 332)
31. 10. 2002 (JMBl. S. 596)
17. 1. 2003 (JMBl. S. 109)

I.

§ 49 Abs. 3 Satz 1 der bundeseinheitlichen Aktenordnung vom 22. Juli 1999 (JMBl. S. 490), zuletzt geändert durch Runderlass vom 17. Januar 2003 (JMBl. S. 109), erhält folgende Fassung:

„Die Handakten werden bei den Hauptakten aufbewahrt; sie können bei der Weglegung der Hauptakten vernichtet werden, sofern die Behördenleitung dies allgemein angeordnet hat.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit. Bek. d. MdJ v. 7. 4. 2003 (1401/3 – I/15 – 716/02) – JMBl. S. 170 –

Der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts hat die nachstehende Geschäftsprüfungsordnung erlassen.

**Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit
vom 14. März 2003
(55 f 175.2)**

§ 1

Zweck und Gegenstand der Geschäftsprüfung

(1) Die Geschäftsprüfung ist Teil der Dienstaufsicht. Sie soll dazu beitragen, den jedermann zustehenden Anspruch auf Justizgewährung in angemessener Zeit und die ordnungsgemäße und gleichförmige Abwicklung der Geschäfte unter rationellem Einsatz der vorhandenen Ressourcen sicherzustellen.

(2) Die Geschäftsprüfung in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit umfasst die Prüfung der Ausführung der Amtsgeschäfte der Richterinnen und Richter, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, soweit sie der Dienstaufsicht unterliegen, und der Serviceeinheiten einschließlich eines etwa noch vorhandenen Schreibdienstes. Sie darf die richterliche Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 GG, §§ 25 und 26 DRiG, und die

sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gem. § 9 RPfG nicht beeinträchtigen. Die Beurteilung der Richterinnen und Richter und der mit Rechtspflegertätigkeit beauftragten Beamtinnen und Beamten und Prüfungen, die nach besonderen Bestimmungen vorzunehmen sind, bleiben unberührt.

(3) Die Geschäftsprüfung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts wahrgenommen. Mit der Durchführung der Geschäftsprüfung kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts, soweit nicht schon durch diese Geschäftsprüfungsordnung vorgesehen, Bedienstete der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit beauftragen. Die oder der beauftragte Bedienstete soll bei der Prüfung der Geschäfte einer Richterin oder eines Richters, Richterin oder Richter, der einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers, Richterin oder Richter bzw. Rechtspflegerin oder Rechtspfleger sein und ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt bekleiden als die oder der Bedienstete, deren oder dessen Geschäfte geprüft werden.

§ 2

Arten und Häufigkeit der Geschäftsprüfung

- (1) Geschäftsprüfungen finden als regelmäßige oder außerordentliche statt.
- (2) Regelmäßige Geschäftsprüfungen werden als fortlaufende oder turnusmäßige durchgeführt. Die regelmäßige Prüfung der Geschäfte der Richterinnen und Richter erfolgt im Wege einer fortlaufenden Geschäftsprüfung, die der Geschäfte der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der Serviceeinheiten durch turnusmäßige Geschäftsprüfung.
- (3) Außerordentliche Geschäftsprüfungen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch unangemeldet vorgenommen und auch auf in dieser Geschäftsprüfungsordnung nicht vorgesehene Gegenstände erstreckt werden.

§ 3

Prüfung der richterlichen Geschäfte

- (1) Die geschäftsleitenden Beamtinnen oder Beamten der hessischen Gerichte für Arbeitssachen legen für das jeweilige Gericht und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Hessischen Landesarbeitsgerichts legt für dieses der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts eine nach Kammern geordnete Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Geschäftszeichen vor
 - a) bis zum 10. eines jeden Monats aller Sachen, in denen
 1. im vorvorigen Monat eine das Verfahren ganz oder teilweise beendende Entscheidung verkündet worden und diese am letzten Arbeitstag des Vormonats noch nicht in vollständig abgesetzter Form zur Geschäftsstelle gelangt ist (Meldung rückständiger Entscheidungen) und/oder

2. im vorigen Monat ein besonderer Termin zur Verkündung der Entscheidung in einer Sache stattgefunden hat, in der die mündliche Verhandlung länger als sechs Wochen zuvor geschlossen oder eine Widerrufs- oder Annahmefrist für einen Vergleich oder Vergleichsvorschlag länger als sechs Wochen zuvor abgelaufen ist (Meldung verzögerter Entscheidungen);
- b) bis zum 5. Februar eines jeden Jahres
1. bei den Arbeitsgerichten aller Urteils- und Beschlussverfahren (Sachen mit den Geschäftszeichen Ca, Ga, BV und BVGa), die im dritten vorhergegangenen Kalenderjahr eingegangen sind,
 2. bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht aller
 - aa) Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Beschlussverfahren (Sachen mit den Geschäftszeichen Sa, SaGa, TaBV und TaBVGa), die im vierten vorhergegangenen Kalenderjahr eingegangen, und
 - bb) Beschwerdeverfahren (Sachen mit dem Geschäftszeichen Ta), die in dem vorvorigen Jahr eingegangen sind,
- und am letzten Tag des Vorjahres noch nicht erledigt waren (Meldung überjähriger Sachen).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts kann in diesen Fällen von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kammern unter Setzung einer Frist eine Stellungnahme verlangen, warum die Entscheidung nicht fristgerecht abgesetzt, der besondere Termin zur Verkündung einer Entscheidung soweit hinaus anberaumt oder die Sache nicht erledigt war.

§ 4

Prüfung der Geschäfte der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

- (1) Die Prüfung der Geschäfte der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfolgt zusammen mit der Prüfung der Geschäfte der Serviceeinheiten. Sie ist den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht übertragen.
- (2) Gegenstand der Prüfung der Geschäfte der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist die zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden in den Verfahren, die nicht in ein Streitiges Verfahren übergegangen sind. Die zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Kosten- und Gebührenfestsetzung wird insoweit geprüft, als das im Rahmen der Geschäftsprüfung der Serviceeinheiten feststellbar ist.

§ 5

Prüfung der Geschäfte der Serviceeinheiten

- (1) Die Prüfung der Geschäfte der Serviceeinheiten ist den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht unter Beachtung der

Geschäftsordnung für die Bezirksrevisorinnen und die Bezirksrevisoren bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht übertragen.

(2) Sie erstreckt sich auf den dieser Geschäftsprüfungsordnung als Anlage beigefügten Katalog der Prüfungsgegenstände und kann auf Stichproben beschränkt werden.

(3) Die Prüfung ist bei Registern und Listen in der Vermerkspalte neben dem letzten Eintrag, bei Akten auf dem Deckblatt unter Beifügung des Datums und des Namenszeichens zu bescheinigen.

§ 6

Grundsätze der turnusmäßigen Geschäftsprüfung

(1) Die turnusmäßige Geschäftsprüfung soll in jedem zweiten Kalenderjahr erfolgen.

(2) Die im Laufe eines Kalenderjahres vorzunehmenden turnusmäßigen Prüfungen sind spätestens zu Beginn des Jahres ohne Angabe des Prüfungsdatums in einem Prüfungskalender vorzumerken. Die Durchführung der Prüfung ist unter Angabe des Datums in dem Kalender zu bescheinigen.

(3) Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind zur gewissenhaften Durchführung der ihnen übertragenen Prüfungsgeschäfte verpflichtet.

(4) Sie sind mit der Übertragung der Prüfung darauf hinzuweisen, dass sie sich unter Umständen schadenersatzpflichtig machen, wenn sie durch mangelhafte Erfüllung ihrer Prüfungspflichten Unregelmäßigkeiten ermöglichen oder erleichtern.

(5) Die prüfenden Personen haben sich vor jeder Prüfung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für den Gegenstand der Prüfung gelten, vertraut zu machen. Sie sollen den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung so wählen und ihr Vorgehen so gestalten, dass die Prüfung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

(6) Den prüfenden Personen sind alle von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen vorzulegen. Sie sind von allen Bediensteten bei der Durchführung der Prüfung zu unterstützen. Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, sofern nicht durch allgemeine Verwaltungsanordnung oder besondere Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

(7) Die Geschäftsprüfung soll mit einer Besprechung über das wesentliche Ergebnis der Prüfung mit dem Gerichtsvorstand, der Geschäftsleitenden Beamtin oder dem Geschäftsleitenden Beamten, der Geschäftsstellenleiterin oder dem Geschäftsstellenleiter und der Leiterin oder den Leiterinnen oder dem Leiter oder den Leitern der Serviceeinheiten abgeschlossen werden. Anregungen und Beschwerden der Bediensteten ist nachzugehen. Über jede turnusmäßige Geschäftsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzu-

halten und festgestellte Mängel unter Angabe des Geschäftszeichens des Vorgangs aufzuführen. Von der Angabe sämtlicher Geschäftszeichen kann abgesehen werden, wenn es sich um eine Anzahl Mängel der gleichen Art handelt. Bei Mängeln von geringer Bedeutung genügt ein mündlicher Hinweis. Die Abhaltung der Abschlussbesprechung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(8) Die Prüfungsniederschrift ist unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts vorzulegen. Die Mängel sind den betroffenen Bediensteten durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen. Die betroffenen Bediensteten erhalten Gelegenheit zur dienstlichen Äußerung. Die Behebung der Mängel, ggf. innerhalb einer angemessenen Frist, ist durch die genannten Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten zu überwachen; diese haben auch erforderlichenfalls Maßnahmen der Dienstaufsicht zu treffen.

(9) Das Hessische Landesarbeitsgericht übersendet dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Abschrift jeder Prüfungsniederschrift mit einem Begleitbericht.

(10) Sämtliche Prüfungsniederschriften und die Prüfungskalender sind bei den Generalakten aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsprüfungsordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. § 3 (1) ist jedoch wie folgt anzuwenden:

- Buchstabe a) Nr. 2:
erst auf Verkündungstermine, die im Monat Juni 2003 stattgefunden haben;
- Buchstabe b) Nr. 1:
 - mit dem Inkrafttreten auf alle genannten bis zum 31. Dezember 1999 eingegangenen Sachen,
 - zum 1. Januar 2004 auf die bis zum 31. Dezember 2001 eingegangenen Sachen
 - und im Übrigen ab dem 1. Januar 2005;
- Buchstabe b) Nr. 2 aa):
 - mit dem Inkrafttreten auf alle genannten, bis zum 31. Dezember 1998 eingegangenen Sachen,
 - zum 1. Januar 2004 auf alle bis zum 31. Dezember 2000 eingegangenen Sachen
 - und im Übrigen ab dem 1. Januar 2005;
- Buchstabe b) Nr. 2 bb):
 - mit dem Inkrafttreten auf die dort genannten Sachen, die bis zum 31. Dezember 2000 eingegangen sind,
 - im Übrigen zum 1. Januar 2004.

Anlage

Katalog der Prüfungsgegenstände der Geschäftsprüfung der Serviceeinheiten

1. Geschäftsgang

- Geschäftsablauf in den Serviceeinheiten
- unverzügerte Vorlage von Eingängen
- zeitnahe Fertigung von Protokollen
- zeitnahe Bearbeitung von Verfügungen

2. Aktenführung

- Mitteilung von Klagen gegen Anwälte und Notare
- Vermerk von Widerklage, Berufung beider Parteien und Anschlussberufung auf dem Deckblatt
- Auszeichnung von Schriftstücken
- In Prozesskostenhilfe-Sachen: Schriftstücke und Unterlagen betr. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei und die Vergütung des beigeordneten Anwalts im Beiheft
- Einheftung von Originalunterlagen der Parteien in Hülle und Rückgabe nach Erledigung des Verfahrens mit Vermerk der Rückgabe
- Kennzeichnung von Fehlblättern als solche, ggf. mit Angabe des Aufbewahrungszeitraums
- Kennzeichnung von Retenten als solche
- Kennzeichnung von Protokollanlagen als solche
- Anbringung von Verkündungsvermerken
- Einheftung von Zustellungsnachweisen unmittelbar hinter dem zugestellten Schriftstück
- Zustellung an Behörden u. ä. mittels Empfangsbekanntnis
- Fertigungs- und Ab-Vermerke
- Vermerk der Verbindung, Trennung und Fortsetzung unter anderem Geschäftszeichen in den jeweiligen Registern und auf dem Deckblatt oder den Deckblättern
- Vermerk der Verweisung an ein anderes Gericht auf Aktendeckblatt und im Register
- Anlage eines weiteren Aktenbandes nach jeweils höchstens 150 Blättern, Vermerk der Fortsetzung in einem weiteren Band
- Verbindung von aus mehreren Blättern bestehenden Vergleichen durch Siegelmarke und Siegelabdruck
- Vermerk der Rechtswirksamkeit oder des Widerrufs von Widerrufsvergleichen
- Vermerk der Rechtskraft bei Einholung eines Rechtskraftzeugnisses
- Ausfüllen der Urteilslaufzettel
- Ordnungsgemäß nachgewiesene Erteilung von Vollstreckungsklauseln
- Vorlagevermerk an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger nach Rückkehr der Akte vom Hessischen Landesarbeitsgericht oder vom Bundesarbeitsgericht

- Abschluss der Akte
 - Anbringung des „Weglegen“-Vermerks
 - Fehlende Unterschrift(en)
 - Aktenaussonderung
3. Kostenhinweise und -feststellungen
- Behandlung von Kostenlöschungen
 - Erstellung berechtigter Kostenrechnungen
 - Zeitnaher Ansatz der Kosten
 - Unverzügliche Sollstellung
 - Ansatz von Schreibgebühren
 - Beachtung von Mithaftung
 - Behandlung von Gerichtskostenvorschüssen
 - Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung
4. Führung der Register, Listen und Verzeichnisse
- Prozessregister
 - Verhandlungskalender
 - Mahnregister
 - Beschlussverfahrensregister
 - Prozesskostenhilfe – Überwachungsliste –
 - Allgemeines Register
 - Sammlung der Entscheidungslaufzettel
 - Sammlung der Meldungen rückständiger, verzögerter oder überjähriger Entscheidungen
 - Listen der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
 - Zahlstelle mit Barbestand, Belegen und Anschreibelliste
5. Dienstsiegelverzeichnis

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 28. 3. 2003 (5250/1 - I/7 - 281/03) – JMBl. S. 176 –

Die Genehmigung zum Betreiben des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennzahl C 931 881 durch die Fa. Keramundo Fliesen GmbH, Glöisinger Straße 150, 59823 Arnsberg-Oeventrop, wurde mit Verfügung vom 15. Januar 2003 widerrufen. Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 15. Januar 2003 gefertigt wurden, sind ungültig.

Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers ist an der Maschinen-Nummer neben dem Wappen des Landes Hessen sowie an dem Aufdruck „Gerichtskasse Frankfurt am Main“ zu erkennen.

Hinweise, die zur Auffindung des Gerichtskostenstemplers führen können, sowie Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind dem Hessischen Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, mitzuteilen.

**Schließung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Hanau –.
Bek. d. MdJ v. 28. 3. 2003 (4402 H 3 - IV/2 - 299/03) – JMBl. S. 177 –**

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Hanau –, Katharina-Belgica-Straße 2, 63450 Hanau, wurde zum 31. März 2003 als Einrichtung des hessischen Justizvollzuges geschlossen.

**Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten für Arbeitssachen in
Hessen in den Jahren 2000 – 2002. Bek. d. MdJ v. 3. 4. 2003 (1441/9 - I/15 - 647/02)
– JMBl. S. 177 –**

Arbeitsgerichte

I. Geschäftsentwicklung Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)	2000	2001	2002
Bestand Jahresbeginn gesamt	17.665	16.034	17.403
Eingänge gesamt	37.238	41.430	46.799
Erledigungen gesamt	38.869	40.061	44.638
Bestand Jahresende gesamt	16.034	17.403	19.564
Davon waren:			
1. Normalklagen			
Bestand Jahresbeginn	16.686	15.426	16.883
Eingänge	35.858	40.166	45.384
Erledigungen	37.118	38.709	43.333
Bestand Jahresende	15.426	16.883	18.934
Von den erledigten Normalklagen waren: (durch Mehrfachnennung ergibt sich ein Anteil von mehr als 100 %)			
Arbeitsentgelt	13.008	13.418	13.253
	35,04%	34,66%	30,58%
Urlaub, Urlaubsentgelt	1.343	1.759	1.462
	3,62%	4,54%	3,37%

	2000	2001	2002
Bestandsstreitigkeiten	18.257	19.641	24.356
	49,19%	50,74%	56,21%
Zeugniserteilung und -berichtigung	2.472	2.575	2.920
	6,66%	6,65%	6,74%
Schadenersatz	351	350	300
	0,95%	0,90%	0,69%
tarifliche Einstufungen	171	201	121
	0,46%	0,52%	0,28%
Sonstiges	12.734	12.669	14.827
	34,31%	32,73%	34,22%
erledigte Normalklagen mit mehreren Streitgegenständen	9.659	10.535	10.451
2. Beschlussverfahren			
Bestand Jahresbeginn	979	608	520
Eingänge	1.380	1.264	1.415
Erledigungen	1.751	1.352	1.305
Bestand Jahresende	608	520	630
II. Sozialkassenklagen			
Bestand Jahresbeginn	12.673	15.336	14.004
Eingänge	29.699	28.872	31.600
Erledigungen	27.036	30.204	32.059
Bestand Jahresende	15.336	14.004	13.545
III. Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen	568	585	690
IV. Eingänge Mahnverfahren	25.355	27.836	29.235
davon waren:			
1. Normalverfahren	2.805	2.654	2.637
2. Sozialkassenverfahren	22.550	25.182	26.598

Hessisches Landesarbeitsgericht

I. Geschäftsentwicklung Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlus- sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Bestand Jahresbeginn gesamt	2.401	2.118	1.787
Eingänge gesamt	2.265	2.152	2.131
Erledigungen gesamt	2.548	2.483	2.138
Bestand Jahresende gesamt	2.118	1.787	1.780

	2000	2001	2002
Davon waren:			
1. Berufungen			
Bestand Jahresbeginn	2.289	2.007	1.697
Eingänge	2.097	1.999	1.937
Erledigungen	2.379	2.309	1.968
Bestand Jahresende	2.007	1.697	1.666
von den erledigten Berufungen waren Bestandsstreitigkeiten:	1.214	770	923
	51,03%	33,35%	46,90%
2. Beschwerdeverfahren in Beschluss­sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Bestand Jahresbeginn	112	111	90
Eingänge	168	153	194
Erledigungen	169	174	170
Bestand Jahresende	111	90	114

II. Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Bestand Jahresbeginn	203	107	86
Eingänge	471	504	684
Erledigungen	567	525	604
Bestand Jahresende	107	86	166

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen in den Jahren 2000 – 2002. Bek. d. MdJ v. 3. 4. 2003 (1441/9 - I/15 - 647/02) – JMBl. S. 179 –

Sozialgerichte

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz	2000	2001	2002
Eingänge gesamt	295	296	332
Erledigungen gesamt	303	318	321
Bestand Jahresende gesamt	112	93	103
II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren			
Eingänge gesamt	13.556	15.979	15.179

	2000	2001	2002
Erledigungen gesamt	14.866	13.584	14.596
Bestand Jahresende gesamt	20.825	23.229	23.811
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	1.480	3.499	2.986
	10,92%	21,90%	19,67%
Erledigungen	1.138	1.541	3.254
	7,66%	11,34%	22,29%
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	358	341	333
	2,64%	2,13%	2,19%
Erledigungen	284	272	262
	1,91%	2,00%	1,80%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	360	521	495
	2,66%	3,26%	3,26%
Erledigungen	391	443	439
	2,63%	3,26%	3,01%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	1.469	1.497	1.328
	10,84%	9,37%	8,75%
Erledigungen	1.508	1.440	1.134
	10,14%	10,60%	7,77%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	14	26	21
	0,10%	0,16%	0,14%
Erledigungen	26	39	21
	0,17%	0,29%	0,14%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	1.862	2.150	1.919
	13,74%	13,46%	12,64%
Erledigungen	2.264	1.932	1.753
	15,23%	14,22%	12,01%
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	1.786	1.744	1.827
	13,17%	10,91%	12,04%
Erledigungen	1.864	1.916	1.796
	12,54%	14,10%	12,30%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	61	74	63
	0,45%	0,46%	0,42%

	2000	2001	2002
Erledigungen	90	64	67
	0,61%	0,47%	0,46%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	132	124	85
	0,97%	0,78%	0,56%
Erledigungen	143	151	125
	0,96%	1,11%	0,86%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	3.386	3.037	2.906
	24,98%	19,01%	19,14%
Erledigungen	4.075	3.080	2.986
	27,41%	22,67%	20,46%
k) Kindergeld			
Eingänge	44	92	22
	0,32%	0,58%	0,14%
Erledigungen	57	71	70
	0,38%	0,52%	0,48%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	80	102	68
	0,59%	0,64%	0,45%
Erledigungen	90	129	93
	0,61%	0,95%	0,64%
m) soziales Entschädigungsrecht			
Eingänge	288	316	304
	2,12%	1,98%	2,00%
Erledigungen	345	326	231
	2,32%	2,40%	1,58%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	2.185	2.401	2.751
	16,12%	15,03%	18,12%
Erledigungen	2.543	2.126	2.299
	17,11%	15,65%	15,75%
o) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	51	55	71
	0,38%	0,34%	0,47%
Erledigungen	48	54	66
	0,32%	0,40%	0,45%

Hessisches Landessozialgericht

	2000	2001	2002
I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz			
Eingänge gesamt	93	81	90
Erledigungen gesamt	114	82	81
Bestand Jahresende gesamt	21	20	30
II. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren			
Eingänge gesamt	1.569	1.426	1.263
Erledigungen gesamt	1.848	1.572	1.322
Bestand Jahresende gesamt	2.434	2.285	2.226
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	115	148	133
	7,33%	10,38%	10,53%
Erledigungen	90	103	100
	4,87%	6,55%	7,56%
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	65	61	59
	4,14%	4,28%	4,67%
Erledigungen	43	31	27
	2,33%	1,97%	2,04%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	35	32	27
	2,23%	2,24%	2,14%
Erledigungen	26	21	39
	1,41%	1,34%	2,95%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	299	266	203
	19,06%	18,65%	16,07%
Erledigungen	217	238	268
	11,74%	15,14%	20,27%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	3	5	4
	0,19%	0,35%	0,32%
Erledigungen	4	4	5
	0,22%	0,25%	0,38%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	336	266	249
	21,41%	18,65%	19,71%

	2000	2001	2002
Erledigungen	280	360	285
	15,15%	22,90%	21,56%
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	208	161	159
	13,26%	11,29%	12,59%
Erledigungen	151	185	193
	8,17%	11,77%	14,60%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	12	16	14
	0,76%	1,12%	1,11%
Erledigungen	9	16	7
	0,49%	1,02%	0,53%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	22	18	7
	1,40%	1,26%	0,55%
Erledigungen	8	11	24
	0,43%	0,70%	1,82%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	285	304	280
	18,16%	21,32%	22,17%
Erledigungen	747	361	222
	40,42%	22,96%	16,79%
k) Kindergeld			
Eingänge	3	5	8
	0,19%	0,35%	0,63%
Erledigungen	25	13	7
	1,35%	0,83%	0,53%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	9	6	10
	0,57%	0,42%	0,79%
Erledigungen	13	9	5
	0,70%	0,57%	0,38%
m) Soziales Entschädigungsrecht			
Eingänge	94	68	56
	5,99%	4,77%	4,43%
Erledigungen	144	96	86
	7,79%	6,11%	6,51%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	83	71	54
	5,29%	4,98%	4,28%

	2000	2001	2002
Erledigungen	91	124	54
	4,92%	7,89%	4,08%
o) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	0	0	0
	0,00%	0,00%	0,00%
Erledigungen	0	0	0
	0,00%	0,00%	0,00%

Personalentwicklung in der Hessischen Justiz; Hospitations-Programm

Das **Ministerium** besetzt neben **längerfristig angelegten Abordnungen** auch mehrere Referentenstellen im Wege der Abordnung jeweils für die Dauer von ein bis zwei Jahren. Zusätzlich wird ein „**Hospitations-Programm**“ mit **kürzerer Abordnungsdauer** eingeführt.

Inhalt des Hospitations-Programms:

Das Hessische Ministerium der Justiz gibt pro Jahr mehreren geeigneten Nachwuchskräften des höheren Justizdienstes Gelegenheit, sich im Wege einer Abordnung in das Ministerium besonders zu qualifizieren und Erfahrungen zu sammeln, die bei der späteren Tätigkeit von Nutzen sein werden.

Einsatzbereiche:

- verantwortliche Mitarbeit in den Modernisierungsbereichen der hessischen Justiz im HMdJ,
- verantwortliche Mitarbeit in den Abteilungen II (Öffentliches Recht, Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Gesetzgebungsangelegenheiten) oder III (Strafrecht und Gnadenwesen) des HMdJ in den Bereichen
 - parlamentsorientierte Aufgaben, z. B. Landtagsanfragen, Ausschussvorlagen, Petitionen,
 - bürgerbezogene Aufgaben, z. B. Eingaben und Beschwerden,
 - Bundes- und Landesgesetzgebung,
 - Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften.

Ziel:

Die Mitarbeit verdeutlicht die Funktion des Ministeriums als Teil der an die parlamentarische Kontrolle gebundenen Landesregierung und ihrer Politik einerseits und der

Justizverwaltung als „Dienstleister“ für die unabhängige rechtsprechende Staatsgewalt andererseits und erweitert den beruflichen Erfahrungshorizont.

Der Einblick in die Gesetzgebungsarbeit zeigt die Wechselbeziehungen des Justizministeriums zu den übrigen Mitgliedern der Landesregierung, den anderen Landesjustizverwaltungen, zum Bundesjustizministerium, dem Bundesrat sowie zum hessischen Landtag auf.

Im Modernisierungsprozess der hessischen Justiz haben aufgeschlossene Nachwuchskräfte Gelegenheit, sich mit Themen wie Projektmanagement, EDV-Rollout, Personalentwicklungsprojekten u. a., vertieft Materien zuzuwenden, die in vergleichbarer Dichte in anderen Dienststellen der hessischen Justiz nicht bearbeitet werden. Die gewonnenen Erfahrungen können nach Rückkehr in die Praxis umgesetzt und weitergegeben werden. Neben diesem Multiplikationseffekt erwartet das Ministerium Impulse aus der Praxis, die in die Verbesserung von Serviceleistungen eingebracht werden können.

Zielgruppe:

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Berufserfahrung nach Lebenszeiternennung, die über hervorragende juristische Fähigkeiten sowie überdurchschnittliche Sozialkompetenz verfügen.

Für den Einsatz im Bereich der Modernisierung der Justiz sollten Bewerberinnen und Bewerber mindestens mit einem Teil ihrer Arbeitskraft in der Verwaltung und/oder in einem Modernisierungsprojekt tätig sein oder gewesen sein oder für einen solchen Einsatz persönlich besonders geeignet erscheinen. Flexibilität, Kommunikationsfreude und die Fähigkeit des Umgangs mit den Möglichkeiten moderner Bürotechnik sind ebenso Voraussetzung für die Abordnung wie Freude an konzeptionellen Aufgaben. Verlässliche Verantwortungsbereitschaft, besondere Belastbarkeit und uneingeschränkte Innovationsbereitschaft werden erwartet.

Die Abordnung ersetzt die Erprobungsabordnung an die Obergerichte bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht.

Dauer:

Abordnungen erfolgen für die Dauer von in der Regel 6 Monaten.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurden:

Zur ROR'in : RR'innen Helene Appel und Marita Becker;
zum ROR : RR'e Manfred Kräuter und Herbert Merkle;
zur Olnsp.'in : Insp.'in Diana Koch;
zum Olnsp. : Insp. Karl-Heinz Ruprecht.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Richter am OLG : Richter am AG Dr. Christoph Rennig in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Rainer Raasch in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zum Ltd. OStA
– als Leiter e. StA
b. e. LG – : Ltd. OStA – als Leiter e. StA b. e. LG – (Hanau) Hein-Jürgen Nebel in Darmstadt.

Amtsanwaltschaft

Versetzt wurde:

AA'in Iris Nitschke v. d. AA Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Wiesbaden.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum RR : OAR Klaus Krapp in Kassel.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurden:

JlInsp.'in z. A. Sandy Budde v. d. AG Gera a. d. VG Frankfurt am Main und JHSekr.'in
Christina Herder v. d. AG Bochum a. d. VG Darmstadt.

Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde:

Zum Vizepräs.
d. Hess. LAG : Vors. Richter am Hess. LAG Dr. Peter Bader in Frankfurt
am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessorin Julia Zehelein – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur
Richterin auf Probe.

Notarinnen und Notare

Der Amtssitz des Notars Christian Sporleder wurde von Braunfels nach Solms verlegt.

Ausgeschieden sind:

Entlassung auf eigenen Antrag:

Notare Ernst Richter in Frankfurt am Main und Martin Schröder in Homberg/Efze.

Erlöschen des Notaramtes durch Erreichen der Altersgrenze:

Notare Wolfgang L. Becker in Bad Hersfeld, Klaus Bornemann und Karl Hans
Schmidt in Frankfurt am Main sowie Dr. Klaus-Dieter Krause in Wiesbaden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG

zum **Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 4 vom 1. April 2003, – S. 161 –**:

Die Stellenausschreibung zu **Nr. 2** muss wie folgt richtig lauten:

2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Friedberg (Hessen)
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

RÜCKNAHME EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Die im **JMBl. Nr. 3 vom 1. März 2001**, Seite 208, unter Nr. 2 veröffentlichte Stellenausschreibung für

eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3)

wird zurückgenommen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Eine Richterin oder einen Richter, eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Referatsleiterin bzw. Referatsleiter eines Referats im Bereich der Projektgruppe be-

triebliches Rechnungswesen innerhalb des Haushaltsreferates, dessen Zuschnitt im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden kann.

Ein Tätigkeitsschwerpunkt des Referates wird die Umsetzung noch zu erarbeitender Controllingkonzepte für die Geschäftsbereiche und die Entwicklung sowie der Aufbau einer Controllingorganisation sein, zu dem nach näherer Absprache einige weitere Aufgaben aus den Bereichen Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung hinzukommen sollen.

Neben einem ausgeprägten Interesse an Fragen der Neuen Verwaltungssteuerung ist für die Tätigkeit grundsätzlich ein abgeschlossenes Betriebswirtschaftsstudium oder eine vergleichbare Ausbildung wünschenswert. Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerbern eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in der Tätigkeit als Richterin oder Richter oder als Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Flexibilität und ein besonderes Engagement für die Modernisierung der Justiz erwartet.

Schließlich sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen Word, Excel und PowerPoint von Vorteil.

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

2. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht (R 2).

Die bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main angesiedelte Planstelle ist für die Leiterin oder den Leiter der bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingerichteten Eingreifreserve vorgesehen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl. vom 15. März 1998 (S. 305, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen für diese Stelle im Sinne von Abschnitt II. Ziffer 4. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

5. Drei Obersekretärinnen oder drei Obersekretäre

bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Für die Besetzung der Stellen zu Nr. 5. im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs (§ 24 Satz 1 Nr. 3 HLVO) kommen Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes in Frage, die mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben, sich im Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden und mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben des mittleren Dienstes wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gutes fachliches Können im ausgeübten Aufgabengebiet des mittleren Dienstes
- Soziale Kompetenz.

6. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten

(Ausbilderin oder Ausbilder für Justizfachangestellte, deren oder dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert – Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1 a, im Teil I der Anlage 1a zum BAT – befristet für die Dauer des Sonderurlaubs der bisher mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist nachzuweisen, §§ 2 ff. der Ausbilder- Eignungsverordnung vom 16. 2. 1999 – BGBl. I S. 157 –) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Arbeitsgerichtsbarkeit

8. Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Offenbach am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 8. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2002 (S. 604, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 9. haben sich an dem im JMBl. Nr. 9 vom 1. September 2002 (S. 526 und 527) unter Nr. 18 veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis **spätestens zum 22. Mai 2003** – gegebenenfalls telefonisch vorab –, zu Nr. 2. bis Nr. 4. und zu Nr. 7. bis Nr. 9. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 5. binnen **drei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 6. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNG DER HESSISCHEN STAATSKANZLEI

In der Abteilung Recht und Verfassung der Hessischen Staatskanzlei ist im Abordnungswege die Stelle

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters

neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Referats gehören:

- die Bearbeitung von Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Mitarbeit an der Vertretung des Landes Hessen in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen,
- die Bearbeitung von Rechts- und Sachfragen aus dem gesamten Bereich der Landesgesetzgebung und -verwaltung,
- die Mitarbeit im Justitiariat der Staatskanzlei.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im öffentlichen und dort neben dem Bundes- und Landesverfassungsrecht insbesondere im materiellen und formellen Verwaltungsrecht, doch können im Einzelfall auch zivilrechtliche Fragen zu beantworten sein.

Interessierte Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können nähere Informationen auch unmittelbar bei der Hessischen Staatskanzlei,

Herrn Ministerialdirigenten Dr. Günther, Tel. (06 11) 32-38 16

erfragen.

Bewerbungen sind auf dem Dienstwege binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten und den Vorschlägen Personal- und Befähigungsnachweise (dreifach) sowie Einverständniserklärungen zur Einsichtnahme in die Personalakten beizufügen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Eser/Goydke/Maatz/Meurer : **Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis**

Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag

778 Seiten, in Leinen, EUR 179,-

Verlag C. H. Beck, München.

ISBN 3-406-48040-3

Meyer-Goßner hat die Rechtsprechung in Strafsachen als Richter und als Autor praxisorientierter Standardwerke über viele Jahre geprägt. Als Vorsitzender des 4. Strafsenates des Bundesgerichtshofes war er zuletzt an verschiedenen grundlegenden Entscheidungen maßgeblich beteiligt. Aus der jüngeren Zeit kann die Entscheidung BGHSt 43, 195 hervorgehoben, in der die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen einer wirksamen Absprache festgelegt wurden. Meyer-Goßner hat seinen reichhaltigen Wissens- und Erfahrungsschatz auch an den juristischen Nachwuchs weitergegeben. Seit Jahren lehrt er als Honorarprofessor an der Philipps-Universität in Marburg.

Es verwundert im Hinblick auf die herausragenden Verdienste von Meyer-Goßner nicht, dass zahlreiche namhafte Vertreter der strafrechtlichen Praxis und der Wissenschaft zu der Festschrift aus Anlass seines 65. Geburtstages im Juli 2001 beigetragen haben. Das Herausgeber- und Autorenverzeichnis zeigt die Hochachtung, die Wissenschaft und Praxis dem beruflichen Wirken des Jubilars entgegenbringen. 32 Hochschullehrer (einschließlich Honorarprofessoren), zahlreiche Bundesrichter, Gerichtspräsidenten, der Generalbundesanwalt und namhafte Rechtsanwälte würdigen den Jubilar mit ihren Festschriftbeiträgen. Entsprechend dem Hauptarbeitsgebiet des Jubilars betreffen die Beiträge ganz überwiegend praktisch bedeutsame Fragen des Strafprozessrechts.

Die Festschrift gliedert sich in vier Abschnitte: Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit allgemeinen Verfahrensfragen. Inhalt des zweiten Abschnitts sind das Ermittlungs- und das Erkenntnisverfahren. Der dritte Abschnitt enthält Beiträge zum Rechtsmittelverfahren. Der vierte Abschnitt widmet sich besonderen Verfahrensfragen. Die Festschrift schließt ab mit dem beeindruckenden Schriftenverzeichnis des Jubilars.

Es ist im Rahmen der Besprechung lediglich möglich, einzelne Beiträge beispielhaft für den Gehalt der Festschrift herauszuheben. Hamm, Böttcher und Kuckein beschäftigen sich mit Problemen, Möglichkeiten und Grenzen bei Absprachen im Strafprozess. Hamm hebt hervor, dass mit einer gesetzlichen Regelung für Absprachen die Prinzipienbindung des Strafprozesses Schaden nehmen könnte. Grundlegende strafprozessuale Prinzipien stehen auch im Mittelpunkt des Beitrages von Britz und Jung, welche die Flexibilisierung des Katalogs von § 153 a Abs. 1 StPO kritisch beleuchten. Dölling

beschäftigt sich mit der Beschleunigung des Strafverfahrens, wobei er sehr detailreiche Untersuchungen zur Verfahrensdauer bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten einbezieht. Bedauerlich ist, dass das beschleunigte Verfahren, das in Hessen inzwischen immerhin fast 10% der amtsgerichtlichen Strafverfahren ausmacht, in der Analyse und den rechtspolitischen Überlegungen keine besondere Beachtung erfahren hat. Lillie untersucht den Zusammenhang zwischen der Zehn-Tage-Frist nach § 229 StPO und der Konzentrationsmaxime. Er beklagt ein Scheitern der Frist in der Praxis und tritt daher für eine flexiblere Bestimmung ein, welche die Zehn-Tage-Frist in ein Regelausnahmeverhältnis einbettet. Tolksdorf beschäftigt sich mit der Frage der tatrichterlichen Beurteilungsspielräume bei der Gesetzesanwendung. Im Unterschied zur Praxis der Revisionsrechtsprechung und der überwiegenden Literaturauffassung lehnt er einen nicht überprüfbaren Spielraum bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe grundsätzlich ab. Kühl befasst sich mit den strafprozessualen Folgen des Todes des Angeklagten. Er unterstützt die grundlegende Entscheidung des 4. Strafsenates des Bundesgerichtshofes (BGHSt 45, 108), nach der es im Falle des Todes einer formellen Einstellung des Strafverfahrens nach § 206a StPO bedarf. Cramer hebt die zunehmende Bedeutung der selbständigen Anordnung des Verfalls gegen eine juristische Person nach § 29 Abs. 4 OWiG hervor. Rössner widmet sich schließlich der Verbandsstrafe im Sport, wobei er Parallelen zwischen dem zivilrechtlich geprägten Sanktionensystem im Sport und dem Strafverfahrensrecht untersucht.

Mit der Heraushebung einzelner Beiträge ist keine Wertung beabsichtigt. Es geht vielmehr darum, das Interesse für die Festschrift zu wecken. Die Lektüre der Festschrift lohnt wegen der Vielseitigkeit ihres Inhalts. Als Fazit ist festzuhalten, dass die Festschrift eine Vielzahl herausragender Beiträge beinhaltet, die praxisrelevante, wissenschaftlich interessante und rechtspolitisch bedeutsame Probleme des Strafprozessrechts gleichermaßen aufgreifen.

Wiesbaden, den 31. März 2003

Dr. Roman Poseck
Richter am Amtsgericht

Alfred Hagen Meyer: **Gen Food – Novel Food – Recht neuartiger Lebensmittel**

Verlag C.H. Beck

ISBN 3406493971

Novel Food und vor allem Gen Food sind Reizwörter. Die gezielte Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und die Anwendung der modernen

Biotechnologie auf Lebensmittel und Pflanzen stehen im Mittelpunkt intensiver öffentlicher und politischer Debatten über die langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen. In der Diskussion stehen Risikoaspekte wie die Auswilderung und Auskreuzung, der mögliche horizontale Gentransfer, die Bildung neuer Viren, die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen, die Resistenz gegen Pflanzenschutzmittel sowie toxische Inhaltsstoffe oder Allergien.

Der Autor, als Lehrbeauftragter für Lebensmittelrecht an der TU München und Herausgeber der Textsammlung „Lebensmittelrecht“ als juristischer Fachmann auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts ausgewiesen, konnte als naturwissenschaftliche Mitarbeiter einen Lebensmittelchemiker und eine Diplom-Biologin gewinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit maßgeblich bei der Entwicklung und Standardisierung von Untersuchungsverfahren für gentechnisch veränderte Lebensmittel mitwirken.

Die Vorschriften über gentechnisch veränderte Lebensmittel und andere nicht gentechnisch veränderte Novel Food werden kompetent unter naturwissenschaftlichen und rechtlichen Aspekten auf 193 Seiten erläutert. In neun Kapiteln werden die wichtigsten europäischen und deutschen Rechtsgrundlagen behandelt.

Nach einer kurzen Einleitung ist je ein Kapitel gewidmet der Richtlinie 90/220/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 1139/98, dem Gentechnikgesetz, der Novel Food-Verordnung, der Notifizierung bzw. dem Genehmigungsverfahren, der Kennzeichnung von Novel Food und den Vorschlägen der Europäischen Kommission über die Kennzeichnung, Zulassung und die Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Abschließend werden die Zulässigkeit und die Anforderungen an das Anpreisen von Lebensmitteln mit dem Prädikat „ohne Gentechnik“ beleuchtet.

Die einzelnen Kapitel sind klar und übersichtlich gegliedert. Der Leser kann sich anhand des Inhaltsverzeichnisses schnell orientieren und gezielt die ihn interessierende Frage ansteuern.

Der Kommentierung ist eine umfangreiche Materialiensammlung angefügt. So kann der Leser die entscheidenden Rechtsgrundlagen bei Zweifelsfragen selbst zu Rate ziehen. Erfreulich ist das ebenfalls angefügte naturwissenschaftliche Glossar, das dem Juristen, der nicht naturwissenschaftlich vorgebildet ist, die verwendeten naturwissenschaftlichen Begriffe kurz und leicht verständlich erläutert. Die Benutzerfreundlichkeit des Werkes wird noch durch ein umfassendes Sachverzeichnis erhöht.

Das Buch stellt für alle diejenigen, die sich mit Gen Food und Novel Food befassen, eine wertvolle Arbeitshilfe dar. Dem interessierten Laien bietet es einen relativ leicht verständlichen Einstieg in die Problematik der gentechnisch veränderten Lebensmittel.

Wiesbaden, den 7. November 2002

Dr. Jürgen Ellenberger
Richter am Oberlandesgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.